

Satzung der Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming

Auf der Grundlage § 131 Abs. 1 i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) und §§ 3, 5 und 6 Gesetz zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) vom 15. Dezember 1993 (GVBl. I S.498), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung vom..... folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Volkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Teltow-Fläming.
- (2) Die Volkshochschule führt den Namen „Volkshochschule des Landkreises Teltow-Fläming“. Sie hat ihren Sitz in der Kreisstadt Luckenwalde.
- (3) Die Volkshochschule ist eine anerkannte Einrichtung der Weiterbildung i. S. § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Weiterbildungsgesetzes (BbgWBG).

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming verfolgt mit dem Betrieb der Bildungsstätte „Volkshochschule“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Volkshochschule ist die Förderung von Weiterbildung von Erwachsenen, indem sie vielfältige Zugänge zur Weiterbildung eröffnet, neue Bildungsbedürfnisse weckt und Teilhabe für alle ermöglicht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Unterhalten der Volkshochschule.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming ist mit dem Betrieb der Volkshochschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Mittel der Volkshochschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.
- (4) Der Landkreis erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule hat den öffentlichen Bildungsauftrag, ein umfassendes Weiterbildungsangebot, insbesondere Angebote der allgemeinen, beruflichen, kulturellen und politischen Bildung für die Allgemeinheit zu unterbreiten. Sie soll durch bedarfsgerechte Angebote zur Chancengleichheit und Teilhabe beitragen.
- (2) Die Volkshochschule ermöglicht die Vertiefung und Ergänzung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen von Erwachsenen oder Heranwachsenden. Sie dient zur Orientierung und Lebenshilfe. Sie soll zu selbstständigem, eigenverantwortlichem und kritischem Handeln im persönlichen, sozialen, politischen, kulturellen und beruflichen Leben befähigen.
- (3) Die Volkshochschule nimmt Aufgaben der Bildungs- und Lernberatung wahr.
- (4) Die Volkshochschule ermöglicht mit dem Zweiten Bildungsweg das Nachholen von Schulabschlüssen.
- (5) Die Volkshochschule erfüllt ihre Aufgaben durch eine langfristige und pädagogisch planmäßige Arbeit und in enger Zusammenarbeit mit Institutionen und Einrichtungen im Bildungs- und Kulturbereich.

§ 4 Werte der Weiterbildungsarbeit der Volkshochschule

- (1) Die Volkshochschule gewährleistet parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität und steht zu den Werten der Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Chancengleichheit und Toleranz sowie einem humanistischen Menschenbild.
- (2) Die Volkshochschule arbeitet teilnehmer- und kundenorientiert.
- (3) Alle Beschlüsse und Entscheidungen des Trägers, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, sollen sich an den Aufgaben, die der Volkshochschule als einer neutralen Einrichtung der Erwachsenenbildung gestellt sind, orientieren.

§ 5 Organisation

- (1) Die Volkshochschule untersteht dem für Bildung zuständigen Amt der Kreisverwaltung.
- (2) Die Volkshochschule wird hauptamtlich geleitet. Wer die Volkshochschule führt, ist zuständig für die pädagogische, wissenschaftliche und technisch-organisatorische Leitung.
- (3) Die Volkshochschule ist organisatorisch nach den Programmbereichen des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung aufgebaut.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen

- (1) Weiterbildungsveranstaltungen werden in Form von Kursen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Gesprächsrunden und ähnlichem organisiert.
- (2) Weiterbildungsveranstaltungen werden von fachkundigen Dozentinnen und Dozenten (Lehrende) durchgeführt. Diese können hauptberuflich beim Landkreis Teltow-Fläming angestellt oder als Honorarkräfte tätig sein.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Honorarkräfte ergeben sich aus den mit ihnen abgeschlossenen Honorarverträgen. Für deren Vergütung gilt die Honorarordnung der Volkshochschule.
- (4) Die Honorarkräfte können
 1. Vorschläge zu den Rahmenbedingungen für das Erwachsenenlernen unterbreiten
 2. an den Dozentenkonferenzen und Fachbereichsveranstaltungen teilnehmen.

§ 7 Teilnehmende

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann teilnehmen, wer mindestens sechzehn Jahre alt ist. Die Leitung der Volkshochschule kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.
- (2) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren erhoben. Einzelheiten sind in der geltenden Gebührensatzung festgelegt.
- (3) Die Teilnehmenden erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und nach Absolvierung von Prüfungen auch Leistungsbeschreibungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnehmenden verbindlich.

§ 8 Volkshochschulbeirat

- (1) Zur Förderung und Beratung der Volkshochschularbeit wird für die Volkshochschule ein Volkshochschulbeirat gebildet.
- (2) Dem Volkshochschulbeirat gehören an:
 1. die Leitung des für Bildung zuständigen Amtes der Kreisverwaltung
 2. die Leitung der Volkshochschule
 3. das pädagogische Personal
 4. je eine vertretungsbefugte Person der Lehrenden aus den entsprechenden Programmbereichen
 5. je eine vertretungsbefugte Person des verwaltungstechnischen Personals

6. je eine vertretungsbefugte Person der Teilnehmenden (Stammhörer) aus den entsprechenden Programmbereichen.

(3) Die Vertretungen zu 4., 5. und 6. werden durch die Leitung der Volkshochschule für vier Jahre berufen.

(4) Der Beirat gibt die mit einfacher Mehrheit beschlossenen Empfehlungen an die Leitung der Volkshochschule und an den Landkreis als Träger der Einrichtung. Diese Empfehlungen können insbesondere betreffen:

1. Vorschläge zum Bildungsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
2. Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
3. Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
4. Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
5. Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit im Rahmen der Weiterbildungsentwicklungsplanung.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 9 Haftung

(1) Die Haftung der Volkshochschule wird ausgeschlossen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die

1. Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen.
2. Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Volkshochschule sowie ihrer hauptberuflichen Beschäftigten beruhen.

(3) Für Unfälle während der Veranstaltung, auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen übernimmt die Volkshochschule keine Haftung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27. Juni 1994, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2000, außer Kraft.

Luckenwalde, den

Kornelia Wehlan
Landrätin